

Satzung über die Erhebung von Marktgebühren (Marktgebührensatzung)

aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und den §§ 2 und 9 Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am **04. Dezember 2001** folgende Satzung erlassen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Für die Bereitstellung von Standplätzen auf den Wochen- und Jahrmärkten werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist, wer Anspruch auf die Nutzung eines Platzes hat oder wer den Platz tatsächlich benutzt. Mehrere Schuldner haften gemeinsam.

§ 3 Gebührensätze

(a) Die Marktgebühr beträgt für jeden angefangenen laufenden Meter Standfläche bis zu einer Tiefe von 1,50 m

Jahrespauschale: **36,00 Euro**

Einzelgebühr (Tagesstandplatz): **1,00 Euro**

(b) Entsprechendes gilt beim Verkauf aus Kraftfahrzeugen heraus.

(c) Bei Ständen mit mehr als 1,50 m Tiefe wird für jeden weiteren angefangenen Meter ein Zuschlag zu den Gebühren nach Absatz 1 von 50 v.H. erhoben.

(d) Die Stromgebühr beträgt pro Anschluß und Markttag **1,00 Euro**

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

(a) Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuweisung der Plätze.

(b) Die Gebührenschuld ist nach Anforderung sofort fällig. Wird eine fällige Gebühr nicht sofort bezahlt, kann die Marktverwaltung den Verkaufsplatz entziehen.

§ 5 Einzug der Gebühren

(a) Die Marktgebühren werden, soweit sie nicht vorher bezahlt wurden, während des Marktes durch einen Beauftragten der Gemeindekasse eingezogen. Kein Gebührenschuldner darf den Markt verlassen, bevor er die Marktgebühren entrichtet hat.

(b) Die Quittungen der Gemeindekasse sowie die Überweisungs- oder Einzahlungsbelege sind während der Dauer des Marktes aufzubewahren und auf Verlangen einem Beauftragten der Gemeindekasse vorzuzeigen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Marktgebühren vom 29.05.1984 außer Kraft.